

VEREINSSATZUNG

**Gemischter Chor „Frohsinn“ Nieder-Weisel e.V.
vorm. Männerchor 1888 Nieder-Weisel**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

Gemischter Chor „Frohsinn“ Nieder-Weisel e.V.
vorm. Männerchor 1888 Nieder-Weisel.

- (2) Er hat seinen Sitz in 35510 Butzbach/Nieder-Weisel und ist im Vereinsregister mit der Nr. 1304 beim Amtsgericht in Friedberg/Hessen eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Hausberg-Wettertal-Sängerbund, im Hessischen Sängerbund und im Deutschen Chorverband.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs, der Kunst und der Kultur. (§§ 52 II 1 AO).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch regelmäßige Chorstunden zur Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Freundschaftssingen, die Teilnahme an Chorwettbewerben und an weiteren musikalischen Veranstaltungen. Hierbei stellt sich der Verein mit seinen Chören in den Dienst der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen organisiert der Verein weitere Veranstaltungen wie u.a. Theaterabende, Ausflüge, Informationsabende sowie weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (2) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung im § 3 Nr. 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch die Eltern bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Ihnen steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds. Sie sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. April eines laufenden Jahres.
- (3) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.
- (4) Besondere Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.
 - a) entfällt

- b) Sängerinnen und Sänger, die 50 Jahre aktiv gesungen haben, sind beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, dass auf die Vollendung dieser 50 Jahre folgt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer(in),
 - d) dem/der Kassenführer(in),
 - e) bis zu 20 Beisitzern in verschiedenen Funktionen, die in der Geschäftsordnung beschrieben sind.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer(in),
 - d) dem/der Kassenführer(in).
- (3) Vertretungsberechtigt sind der erste/die erste oder der zweite/die zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl zum Vorstand erfolgt abgestuft in einem zweijährigen Zyklus. Doppelfunktionen im Vorstand können wahrgenommen werden. Da es sich bei dem Verein um einen gemischten Chor handelt, sollten Männer und Frauen, wenn möglich in gleicher Anzahl im Vorstand vertreten sein.
- (6) Die Vertreter/Vertreterinnen der vier Singstimmen werden von diesen in den Vorstand delegiert. Dem Vorstand gehört evtl. ein Ehrenvorsitzender/eine Ehrenvorsitzende mit Sitz und Stimme an. Er/sie wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Ehrenvorsitz aberkennen (mit Dreiviertel-Mehrheit), wenn er/sie das Ansehen des Vereins schädigt.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dem/der zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.
- (8) Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die Mitglieder geldlichen Leistungen verpflichtet werden, müssen die Vorsitzenden zunächst die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einholen.
- (9) Geschäftsführender Vorstand – Wahlzyklus
- | | |
|---------------------------|-----------------|
| der/die 1. Vorsitzende | ungerades Jahr, |
| der/die 2. Vorsitzende | gerades Jahr, |
| der/die Schriftführer(in) | gerades Jahr, |
| der/die Kassenführer(in) | ungerades Jahr. |

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt abgestuft in einem zweijährigen Zyklus,
 - Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - Vorstellung/Änderung der Geschäftsordnung zur Kenntnisnahme,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 9

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung seiner Daten.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Kinderheim Waldfrieden (Kinderheim der Inneren Mission), Hausener Straße 2, 35510 Butzbach/Nieder-Weisel zu.

§ 11

Änderung der Satzung

- (1) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung werden alle vorherigen Satzungen und Mitgliederversammlungsbeschlüsse zu Satzungspunkten abgelöst.
- (2) Satzungsänderungen können nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit vorgenommen werden. Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung angekündigt sein.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese vorliegende Satzung ersetzt die Satzung und Geschäftsordnung in der Fassung vom 5. August 2011. Sie tritt mit dem 16. März 2019 in Kraft.

(2) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Butzbach/Nieder-Weisel, den 16. März 2019

Name in Druckschrift

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....